



Bau- und Umweltdepartement

Jagd- und Fischereiverwaltung
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 41
info@bud.ai.ch
<https://www.ai.ch>

Merkblatt Hochsitze

Einverständnis:

- Die Errichtung und Nutzung von Hochsitzen sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Grundeigentümerschaften erlaubt.

Meldepflicht:

- Hochsitze sind dem Bau- und Umweltdepartement mit Formular zu melden.

Im Weiteren soll beim Bau und der Nutzung von Hochsitzen beachtet werden:

Allgemeines

- Die Grundfläche für einen Hochsitz beträgt maximal 2 Quadratmeter
- Ein Hochsitz darf Platz für maximal 2 Personen bieten.
- Die jederzeitige Zugänglichkeit der Hochsitze für jede jagdberechtigte Person ist zu gewährleisten.
- Hochsitze werden mit Namen, Adressen und Telefonnummern der Erstellerin oder des Erstellers versehen.

Bau von Hochsitzen

- Hochsitze dürfen nicht mit Nägeln oder Schrauben an Bäumen befestigt werden. Das Einwachsen von Ketten, Drahtseilen und ähnlichem im Holz ist zu verhindern.
- Es wird unbehandeltes Holz oder Metall verwendet.
- Es wird unauffälliges, nicht reflektierendes Material verbaut.
- Die Erstellung erfolgt ohne Fundamente.

Beispiele von zulässigen Hochsitzen



Abbildungen 1 und 2: Darstellung einfacher Jagdeinrichtungen, welche keine Baubewilligungsverfahren durchlaufen müssen

- Bodensitz
- Freistehender Leitersitz